

Synopse zur Änderung der Ortssatzung für die freiwilligen Feuerwehren der Landeshaupt-stadt Wiesbaden (Feuerwehrsatzung)

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
§ 13 [...]	§ 13 [...]	
<p>(5) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem soll sie oder er seine Hauptwohnung in Wiesbaden haben.</p>	<p>(5) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem soll sie oder er seine Hauptwohnung in Wiesbaden haben. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leitung der Feuerwehr.</p>	<p>Wortlautanpassung an § 10 Abs. 2 HBKG (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz)</p>
[...]	[...]	
<p>(8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden.</p>	<p>(8) Mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden.</p>	<p>Wortlautanpassung gemäß § 13 Abs.5 HBKG (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz)</p>